§ 9 Inhalt und Form des Unterrichts

(1) [1]Für den Unterricht gelten die vom Staatsministerium erlassenen Stundentafeln und Lehrpläne. [2]Der Stundenplan wird von der Leitung der Abteilung festgesetzt.

(2) [1]Die Stundentafeln können Unterricht auch in Form von Vorlesungen, Seminaren und schulpraktischen Veranstaltungen, und als Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen sowie Wahlveranstaltungen vorsehen. [2]In geeigneten Fällen, insbesondere im Fach Sport, können Ausbildungskurse und Praktika auch in Blockform, in den Ferienzeiten sowie außerhalb des Staatsinstituts abgehalten werden.

(3) [1] § 19 Abs. 4 BaySchO gilt entsprechend. [2]Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen der Unterricht in einzelnen Fächern in begrenztem Umfang als Distanzunterricht abgehalten werden. [3]Die Lehrerkonferenz ist vorher anzuhören.